

Amtsblatt

Nummer 36 77. Jahrgang Montag, 6. September 2021

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 10. August 2021 (Az. 1774/2021 – 01) der Swiss Life KVG mbH die beantragte Baugenehmigung für die Sanierung der Tiefgarage und die Änderung der Treppenhäuser in den beiden Tiefgaragengeschossen des Anwesens auf dem Grundstück "Bahnhofstraße 22, 24" in Regensburg (Flurstück 2546/2, 2547/1, 3057, Gemarkung Regensburg).

Die Baugenehmigung wurde mit Auflagen zum Brandschutz verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 10. August 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozess-

verfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 25. August 2021

Stadt Regensburg Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 11. August 2021 (Az. 623/2021 – 03) der Kollegialstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung als Erweiterung einer Arztpraxis im Erdgeschoss des Gebäudes "Friedrich-Ebert-Straße 13 b" auf dem Flurstück 248/4 der Gemarkung Dechbetten. Die bestehende Arztpraxis wird umgebaut und nach Westen hin erweitert.

Für die Nutzung der zu Wohnzwecken genehmigten Fläche in eine Fläche für eine Arztpraxis (Erweiterung) in einem förmlich festgesetzten "Reinen Wohngebiet" wurde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 63 a zugelassen. Die Befreiung konnte entsprechend § 31 Abs. 2 Nr. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da diese städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiung ist ferner unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Für die gegenständliche Fläche liegt ein Negativtest (Feststellung der Genehmigungsfreiheit) gemäß § 9 Wohnraumzweckentfremdungssatzung vor, da die betroffenen Räume bereits vor Inkrafttreten der Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwe-

cken dient. Dies konnte der Antragsteller entsprechend nachweisen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. August 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.060) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7632, wird empfohlen.

Regensburg, 17. August 2021 Stadt Regensburg Bauordnungsamt Im Auftrag

Frohschammer Leitender Rechtsdirektor

Einladung

zur Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Regensburg Oberisling.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg in der rechtlichen Funktion als Notjagdvorstand des Jagdbezirkes Regensburg Oberisling lädt ordnungsgemäß laut bekanntgegebener Tagesordnung zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Regensburg Oberisling ein.

Zu ladende Jagdgenossen sind die Grundeigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücke.

Die Versammlung findet statt am **Dienstag, den 14.09.2021 ab 19.00 Uhr** in den Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Oberisling, Zehentstr. 3, 93053 Regensburg

Tagesordnung

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
- Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- 5. Beschlussfassung zum Antrag des Jagdpächters
- 6. Kassenbericht
- 7. Stellungnahme Kassenprüfer
- 8. Abstimmung zur Entlastung des Jagdvorstandes

- 9. Verwendung des Jagdpachtschillings
- 10. Wahl der Wahlkommission
- Vorschlagsunterbreitung und Aussprache über die Wahlvorschläge zum Jagdvorstand
- Durchführung der Wahl des Jagdvorstandes
- 13. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission
- Konstituierung des neuen Jagdvorstandes
- Bekanntgabe des Ergebnisses der Konstituierung und Schlusswort des neuen Vorstandsvorsitzenden

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen. Jagdgenosse ist jeder Grundeigentümer der Flächen, auf denen Jagd in dem Gemeindegebiet der Stadt Regensburg stattfinden könnte, besitzt.

Die Sitzung ist nichtöffentlich. Zur sachdienlichen Unterstützung können vom Versammlungsleiter jedoch Nichtjagdgenossen zugelassen werden.

Zur Prüfung der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft hat jeder Jagdgenosse bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass) vorzulegen.

Jeder Jagdgenosse, der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen. Der Bevollmächtigte hat sich ebenfalls entsprechend auszuweisen. Als Nachweis über die zu haltende Fläche ist der Grundbuchauszug bei der Registrie-

rung der Anwesenheit und der Ausgabe der Stimmzettel vorzulegen.

Bei gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Miteigentum, Gesamthandeigentum, Erbengemeinschaft) kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Deshalb ist einer der Eigentümer von den übrigen Miteigentümern zur Stimmabgabe zu bevollmächtigen, sofern diese nicht selbst an der Versammlung teilnehmen können. Dies gilt auch für Ehepaare.

Die Stimmabgabe in der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich. Da die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft sowohl der Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen bedürfen, erhalten die Teilnehmer vor Beginn der Versammlung ihren Stimmzettel mit ihrer bejagbaren Grundfläche entsprechend des nachgewiesenen Grundbuchauszuges.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg unter der Rufnummer 0941/5073230 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wanninger Stadt Regensburg Liegenschaftsamt

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat

vom 23. August 2021

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat vom 1. Juli 2015 (AMBI. Nr. 30 vom 20. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Folgender neuer § 15 a wird nach § 15 eingefügt:

"§ 15 a

Sonderregelung für die im März 2022 beginnende Amtszeit des 4. Regensburger Jugendbeirats und für seine Besetzung im Wege der Entsendung der stimmberechtigten Mitglieder und Bestimmung der Nachrücker durch die Stadt Regensburg"

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat sowie von den Regelungen der Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Regensburg vom 08.10.2015 wird die im März 2022 beginnende Amtszeit des 4. Jugendbeirats auf ein Jahr verkürzt und 21 der stimmberechtigten Mitglieder und die 5 Nachrücker des 4. Jugendbeirats werden nicht von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt, sondern vom Stadtrat der Stadt Regensburg in den Jugendbeirat als stimmberechtigtes Mitglied entsendet bzw. vom Stadtrat als Nachrücker bestimmt.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat sowie von § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung für den Jugendbeirat der Stadt Regensburg dürfen auch Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Stadt Regensburg, die am 07.03.2022

das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied in den 4. Jugendbeirat entsendet werden bzw. vom Stadtrat als Nachrücker für den 4. Jugendbeirat bestimmt werden.

(3) Der Stadtrat entsendet die in der Woche vom 02. – 06.03.2020 gewählten 21 stimmberechtigten Mitglieder des 3. Jugendbeirats (d.h. die bei Erlass dieser Änderungssatzung amtierenden 21 stimmberechtigten Mitglieder) für die Amtszeit von März 2022 bis März 2023 in den 4. Jugendbeirat.

Die sich bei der Jugendbeiratswahl vom 02. – 06.03.2020 ergebenden 5 Nachrücker für den 3. Jugendbeirat werden vom Stadtrat auch als Nachrücker für den 4. Jugendbeirat bestimmt.

(4) Die Entsendung des jeweiligen im März 2020 gewählten stimmberechtigten Mitglieds bzw. die Bestimmung des jeweiligen im März 2020 gewählten Nachrückers durch den Stadtrat ist nur wirksam, wenn der jeweilige Entsendete bzw. der jeweilige zum Nachrücker Bestimmte binnen einer Woche schriftlich erklärt, dass er die Entsendung bzw. die Bestimmung zum Nachrücker annimmt, und wenn bei minderjährigen Entsendeten bzw. bei minderjährigen zum Nachrücker Bestimmten die Erziehungsberechtigten ihr schriftliches Einverständnis zur Entsendung/zur Bestimmung als Nachrücker erklären.

Sollten weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder wirksam in den 4. Jugendbeirat entsendet werden, dann gilt der Jugendbeirat nicht als zustande gekommen.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Regensburg für den

Jugendbeirat werden der aus der/ dem Vorsitzenden und deren/dessen zwei Stellvertretern bestehende Vorstand des 4. Jugendbeirats nicht in der ersten Jugendbeiratssitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Plenums gewählt, sondern vom Stadtrat der Stadt Regensburg einseitig bestimmt.

Der Stadtrat bestimmt den Vorstand des 3. Jugendbeirats (d.h. den bei Erlass dieser Änderungssatzung amtierenden Vorstand) für die Amtszeit von März 2022 bis März 2023 zum Vorstand des 4. Jugendbeirats.

(6) Abweichend von § 10 der Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat findet vor der konstituierenden Sitzung des 4. Regensburger Jugendbeirats kein Vorbereitungsbzw. Orientierungsseminar statt."

§ 2

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Jugendbeirat, die zuletzt durch § 1 dieser Änderungssatzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 a wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) § 2 tritt am 01.03.2023 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 23.08.2021

Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon (0941) 507-5629 Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 158 – Landschaftsbauarbeiten DIN 18320, Pflanzarbeiten DIN 18916

21 A 163 – Brunnenbauarbeiten DIN 18034, Gussasphaltarbeiten DIN 18354 21 A 164 – Archäologische Baubegleitung

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

21 E 082 – Planungsleistungen der technischen Ausrüstung Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 25.08.2021

21 E 067 – Lieferung von Radabstellanlagen Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.08.2021

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de

3. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

21 A 160 – Lieferung und Inbetriebnahme einer Tischfräsmaschine – Berufsschule II

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon (0941) 507-5629 Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.